OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-551636/3/Kü/KN

Datum:
Linz, 15. Oktober 2019

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seinen Richter Mag. Kühberger über den Antrag des Dr. O B, Adresse, auf Bewilligung von Verfahrenshilfe zur Durchführung des Beschwerdeverfahrens gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Rohrbach, vom 17.06.2019, GZ: BHROBA-2019-55025/7-Lac, betreffend Behandlungsauftrag nach dem Abfallwirtschaftsgesetz 2002 den

B E S C H L U S S

I. Der Antrag auf Bewilligung von Verfahrenshilfe zur Durchführung des Beschwerdeverfahrens gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Rohrbach vom 17.06.2019, GZ: BHROBA-2019-55025/7-Lac, wird abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahren der belangten Behörde und Antrag:

I.1. Die Bezirkshauptmannschaft Rohrbach hat mit Bescheid vom 17.06.2019, GZ: BHROBA-2019-55025/7-Lac, Herrn Dr. O B (nachfolgend: Antragsteller) gemäß § 73 Abs. 1 Abfallwirtschaftsgesetz 2002 (AWG 2002) die Entsorgung näher bezeichneter Abfälle vom Grundstück Nr. X, KG X, Marktgemeinde X, innerhalb festgesetzter Frist aufgetragen.

I.2. Der gegenständliche Bescheid wurde dem Antragsteller nach erfolglosem Zustellversuch am 24.06.2019 beim Postamt in X zur Abholung hinterlegt. Beginn der Abholfrist war 25.06.2019.

I.3. Der Antragsteller hat mit Schreiben vom 25.07.2019 (Poststempel vom 25.07.2019) einen Antrag auf Bewilligung von Verfahrenshilfe zur Durchführung des Beschwerdeverfahrens gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Rohrbach vom 17.06.2019, GZ: BHROBA-2019-55025/7-Lac, gestellt.

I.4. Dieser Antrag wurde samt dem Verfahrensakt mit Schreiben vom 21.08.2019 dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorgelegt.

I.5. Mit Schreiben vom 09.09.2019, zugestellt per E-Mail am 09.09.2019, wurde dem Antragsteller vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich Gelegenheit geboten, innerhalb festgesetzter Frist, zum Antrag auf Bewilligung von Verfahrenshilfe, insbesondere zum Einbringungsdatum, Stellung zu nehmen. Der Antragsteller hat die festgesetzte Frist zur Einbringung einer Stellungnahme jedoch ungenützt verstreichen lassen.

I.6. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den von der Bezirkshauptmannschaft Rohrbach vorgelegten Verfahrensakt samt dem Schreiben des Antragstellers. Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte abgesehen werden, da der Akt erkennen ließ, dass eine mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt und einem Entfall der Verhandlung weder Art. 6 Abs. 1 EMRK noch Art. 47 GRC entgegenstehen.

II. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:

II.1. Gemäß § 8a Abs. 1 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) ist, soweit durch Bundes- oder Landesgesetz nicht anderes bestimmt ist, einer Partei Verfahrenshilfe zu bewilligen ist, soweit dies

- auf Grund des Art. 6 Abs. 1 EMRK oder des Art. 47 GRC geboten ist,

- die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und
- die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Für die Bewilligung von Verfahrenshilfe müssen die oben genannten Voraussetzungen kumulativ vorliegen (vgl. u.a. VwGH 18.05.2016, Ra 2016/04/0041).

Enthält das VwGVG keine abweichenden Regelungen, sind die Voraussetzungen und die Wirkungen der Bewilligung von Verfahrenshilfe nach den Vorschriften der Zivilprozessordnung (ZPO) zu beurteilen.

II.2. Wird ein Verfahrenshilfeantrag innerhalb der Beschwerdefrist gestellt, beginnt die Beschwerdefrist gemäß § 8a Abs. 7 VwGVG mit dem Zeitpunkt zu laufen, in dem der Beschluss über die Bestellung des Rechtsanwalts zum Vertreter und der anzufechtende Bescheid diesem zugestellt sind. Wird der rechtzeitig gestellte Antrag jedoch abgewiesen, beginnt die Beschwerdefrist mit der Zustellung des abweisenden Beschlusses an die Partei zu laufen.

Im Gegensatz zur Beschwerde gegen einen Bescheid sieht § 8a VwGVG keine Frist für die Einbringung eines Verfahrenshilfeantrages vor. Aus § 8a Abs. 7 VwGVG folgt jedoch im Umkehrschluss, dass in einem Fall, in dem bereits die Beschwerdefrist ungenützt verstrichen ist, eine zum Zeitpunkt der Stellung des Antrags auf Bewilligung von Verfahrenshilfe schon abgelaufene Beschwerdefrist nicht neu zu laufen beginnt, da ansonsten der Beginn der Beschwerdefrist auf unbestimmte Zeit hinausgeschoben werden könnte. Die Rechtsverfolgung erscheint in einem solchen Fall als offenbar aussichtslos, weil eine allfällige künftige Beschwerde als verspätet zurückzuweisen wäre und die Beschwerdesache daher inhaltlich nicht mehr erledigt werden kann.

II.3. Hinsichtlich der Voraussetzung, dass die Rechtsverfolgung nicht als offenbar aussichtslos erscheinen darf, ist sohin zu prüfen, ob der gegenständliche Verfahrenshilfeantrag vom Antragsteller rechtzeitig und zwar innerhalb der Beschwerdefrist des Bescheids gestellt wurde.

Gemäß § 17 Abs. 3 Zustellgesetz (ZustG) gelten hinterlegte Dokumente mit dem ersten Tag, an dem das Dokument zur Abholung bereitgehalten wird, als zugestellt.

Die Frist zur Erhebung einer Beschwerde gegen den Bescheid einer Behörde beträgt gemäß § 7 Abs. 4 VwGVG vier Wochen. Diese Frist endet gemäß § 32 Abs. 2 AVG mit dem Ablauf desjenigen Tages der letzten Woche, der durch seine Zahl dem Tag entspricht, an dem die Frist begonnen hat.

Der Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Rohrbach vom 17.06.2019 GZ: BHROBA-2019-55025/7-Lac, wurde ab 25.06.2019 beim Postamt X zur Abholung bereitgehalten und gilt daher mit diesem Tag als zugestellt. Für den Antragsteller endete die Frist zur Erhebung einer Beschwerde somit am 23.07.2019. Hinweise für eine allfällige Unzulässigkeit der Zustellung durch Hinterlegung lagen nicht vor.

Da der Antragsteller den Antrag auf Bewilligung von Verfahrenshilfe erst am 25.07.2019 zur Post gegeben hat (Poststempel), gilt dieser auch erst mit diesem Datum und somit außerhalb der Beschwerdefrist als eingebracht. Infolge ungenütztem Verstreichen der Beschwerdefrist ist der Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Rohrbach vom 17.06.2019, GZ: BHROBA-2019-55025/7-Lac, rechtskräftig geworden. Ein Beschwerdeverfahren beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich, in welchem der Antragsteller Verfahrenshilfe benötigen könnte, findet deshalb nicht mehr statt.

II.4. Dem gegenständlichen Antrag auf Bewilligung von Verfahrenshilfe war daher bereits aus diesen Gründen ein Erfolg verwehrt und wegen offenbarer Aussichtslosigkeit der beabsichtigten Rechtsverfolgung gemäß § 8a Abs. 1 VwGVG abzuweisen. Eine Prüfung der weiteren Voraussetzungen gemäß § 8a Abs. 2 VwGVG konnte somit entfallen.

III. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer

Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Kühberger